

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zum Klimaschutz im Saarland (Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG)

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Land unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung beratend und im Rahmen des Landeshaushalts finanziell. Das Land strebt den Aufbau einer Klimaagentur an, die die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Entwicklung eigener Klimawandel- und Klimaresilienzkonzepte unterstützt. Dabei ist eine grenzüberschreitende Vernetzung in der Großregion und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern durch die Klimaagentur zu suchen.“

2. Folgender § 12 wird eingefügt:

„§12

Berücksichtigung des CO₂-Schattenpreises bei Baumaßnahmen und Beschaffungen des Landes

(1) Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO₂-Schattenpreis). Dies gilt nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Neubaus eines Bauwerks feststeht, dass dieses in das Eigentum des Landes übergeht.

(2) Der CO₂-Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden. Die Landesregierung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Der CO₂-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. Januar 2024 begonnen wird.

(4) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO₂-Schattenpreis bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen.“

3. Folgender § 13 wird eingefügt:

„§ 13

Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf Gebäuden und Parkplätzen im Eigentum des Landes

(1) Bei Gebäuden im Eigentum des Landes besteht die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung bei

1. dem Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche sowie
2. dem Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.
Diese Pflicht besteht nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der jeweiligen Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage in Einklang zu bringen.

(2) Einem Neubau gemäß Absatz 1 Satz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bestehende Dach- oder Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage besteht nicht, soweit die jeweilige Pflicht nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre.

(4) Zur Erfüllung einer Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage kann ersatzweise

- a) eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auch auf anderen Außenflächen oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes oder
- b) eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dach- oder Außenfläche oder in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Gebäudes

installiert werden.

(5) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 4.

(6) Die Pflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht bei Parkplätzen, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind oder, soweit städtebauliche Gründe entgegenstehen.“

4. Folgender § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Förderung der Photovoltaik an in der Baulast des Landes stehenden Verkehrswegen

(1) Beim Neu- und Ausbau und bei der Ertüchtigung von Anlagen der Straßenbauverwaltung in Baulast des Landes, bei denen ein eigener Energiebedarf vorliegt, sind grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung vorzusehen, solange diese die Belange der Sicherheit nicht gefährden.

(2) Die nichtbetriebsnotwendigen Flächen bestehender Verkehrswege in Baulast des Landes sollen systematisch auf ihre Geeignetheit zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und deren Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Bestehende Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich sind auf ihre Eignung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung zu prüfen.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Regelung und legt geeignete Verbesserungsvorschläge vor.“

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.